

## Hausordnung

### Auszug aus der Anstaltsordnung

#### § 38 Verhalten der Patienten

- (1) Die Patienten haben den Anordnungen der Ärzte und des sonstigen Personals Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was diesen Anordnungen zuwiderläuft und den Behandlungserfolg gefährdet. Sie haben den Ärzten und dem sonstigen Personal alle für den Behandlungserfolg notwendigen Informationen zu geben und den Behandlungsprozess nach Möglichkeit zu unterstützen.
- (2) Den Patienten ist es untersagt, sich ohne Zustimmung des Rechtsträgers von anstaltsfremden Personen untersuchen oder behandeln zu lassen oder das Klinikum zu verlassen.
- (3) Während der Zeit der Visite hat sich jeder Patient in seinem Krankenzimmer aufzuhalten. Untersuchungs- und Behandlungstermine sind einzuhalten.
- (4) Den Patienten ist es untersagt, sich in Wirtschaftsräumen, Speiseräumen des Personals, Personalunterkünften oder in Dienstzimmern des Personals aufzuhalten. Weitere gekennzeichnete Betretungsverbote sind einzuhalten.
- (5) Die Patienten haben sich untereinander sowie den Besuchern und dem Klinikumpersonal gegenüber höflich, verträglich und rücksichtsvoll zu verhalten. Jede unnötige Lärmentwicklung ist zu unterlassen. Elektronische Mobilgeräte (Laptop, Tablet-PC etc.) dürfen nach Maßgabe von Abs. 6 lautlos oder mit Kopfhörer verwendet werden. Die Verwendung von sonstigen mitgebrachten elektronischen Geräten ist nicht gestattet.
- (6) Zur Vermeidung von nachteiligen Einflüssen auf medizinisch-technische Geräte ist die Verwendung von Mobiltelefonen (Handys) und sonstigen elektronischen Mobilgeräten in entsprechend gekennzeichneten Bereichen des Klinikums nicht gestattet. Aus Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Patienten sollen Telefongespräche in den übrigen Bereichen nur im notwendigen Ausmaß geführt werden.
- (7) Die von der Klinikumleitung festgelegten Ruhezeiten sind mit Rücksicht auf die übrigen Patienten einzuhalten.
- (8) In den Gebäuden des Klinikums besteht generell ein Rauchverbot, sofern nicht ausdrücklich in bestimmten Räumlichkeiten das Rauchen gestattet ist. Außerhalb der Gebäude ist das Rauchen nur in den eigens dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (9) Zur Sicherung des Behandlungserfolges ist es den Patienten während des ambulanten bzw. stationären Aufenthalts im Klinikum grundsätzlich untersagt, Alkohol zu konsumieren. Mit Zustimmung eines behandelnden Arztes und der zuständigen leitenden Pflegeperson darf im

Einzelfall davon abgewichen werden. Der Konsum größerer Mengen von Alkohol ist jedenfalls verboten.

- (10) Das öffentliche Auflegen oder Verbreiten von Schriften, sonstigen Druckerzeugnissen oder Bildern im Klinikum bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers.
- (11) Jeder Patient hat die Einrichtungen des Klinikums pfleglich zu behandeln. Schuldhaftige Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (12) Das Mitnehmen von Tieren in das Klinikum ist untersagt.
- (13) Ebenso ist die Mitnahme von Waffen im Sinn des Waffengesetzes 1996 oder sonstiger gefährlicher Gegenstände untersagt. Das Klinikumpersonal ist angewiesen, derartige Gegenstände den Patienten abzunehmen und bei der Verwaltung in Verwahrung zu geben.
- (14) Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung können die vorzeitige Entlassung des Patienten und / oder ein Hausverbot (vgl. § 37 Abs. 5) verfügt werden.

### **§ 39 Verhalten der Besucher und sonstiger Personen**

- (1) Für Besucher, Begleitpersonen und sonstige betriebsfremde Personen gelten die Vorschriften über das Verhalten der Patienten (vgl. § 38) – soweit anwendbar - sinngemäß.
- (2) Besuche bei Patienten sind in der Regel nur zu den jeweils festgesetzten Besuchszeiten zulässig. Ausnahmen können in berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen Arzt oder der zuständigen Pflegeperson gewährt werden.
- (3) Der behandelnde Arzt kann aus medizinischen Gründen den Besuch bei Patienten beschränken. Dem Wunsch des Patienten, keinen Besuch oder bestimmte Personen nicht empfangen zu wollen, hat das Personal im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
- (4) Besucher bzw. Begleitpersonen dürfen keine Gegenstände mitbringen, die den geordneten Krankenhausbetrieb stören bzw. die Einhaltung der Hygiene erschweren. Sie dürfen dem Patienten nur Gegenstände ausfolgen, welche die Behandlung und Pflege nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall ist der diensthabende Arzt oder die diensthabende Pflegeperson oder Hebamme zu befragen.
- (5) Der Besuch der Patienten und des Personals durch (Handels-) Vertreter, die Waren, Druckwerke oder Dienstleistungen im Klinikum verkaufen oder bewerben wollen, ist ohne Zustimmung des Rechtsträgers untersagt. Auch jede sonstige Art von Werbung ist im Klinikum ohne Zustimmung des Rechtsträgers verboten.
- (6) Besucher, Begleitpersonen und sonstige Personen, die den Vorschriften der Anstaltsordnung oder sonstiger Anordnungen des Rechtsträgers oder des Klinikumpersonals zuwiderhandeln, sind unbeschadet sonstiger zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Folgen vom Klinikumpersonal aufzufordern, den Vorschriften Folge zu leisten. Nötigenfalls werden solche Personen vom Rechtsträger bzw. dem von ihm bestimmten Personal aus dem Klinikum verwiesen, insbesondere wenn sie schon einmal der Hausordnung zuwider gehandelt oder den geordneten

Krankenhausbetrieb erheblich gestört haben, oder wenn auf Grund konkreter Vorfälle außerhalb des Klinikums oder deren geistigen Zustandes solche Störungen zu befürchten sind. Solche Personen können auch vom weiteren Besuch des Klinikums ausgeschlossen werden (Hausverbot).